



Kontrolle Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung Eishockey

Zürich, 22. April 2011 / Entscheid RLC

Ausländische Personen verfügen über Aufenthaltsbewilligungen, die stets an einen Aufenthaltzweck (Erwerbstätigkeit, Studium, Weiterbildung als Stagiaire, Familiennachzug, Au pair, etc.) gebunden sind. Bei Drittstaatsangehörigen kommt das Bundesgesetz über Ausländerinnen und Ausländer (AuG) zur Anwendung. Im Rahmen des AuG ist der Spielraum für die Zulassung Drittstaatsangehöriger eingegrenzt. Wie in allen anderen Branchen muss entsprechend den geltenden Rechtsgrundlagen Rechtsgleichheit zwischen den Gesuchstellern gewährt werden. Für Randsport- respektive Amateursportvereine der obersten zwei Ligen besteht die Möglichkeit Sportler-Bewilligungen gemäss Punkt 1 für Drittstaatsangehörige zu beantragen. Weitere Zulassungsmöglichkeiten Drittstaatsangehöriger an Sportmeisterschaften werden Punkt 2 und 3 dargelegt.

Folglich berechtigt eine Bewilligung als Au-Pair nicht zur Erwerbstätigkeit als Sportler. Gemäss Art. 91 Abs. 1 AuG hat sich der Arbeitgeber vor dem Stellenantritt der Ausländerin oder des Ausländers durch Einsicht in den Ausweis oder durch Nachfrage bei den zuständigen Behörden zu vergewissern, dass die Berechtigung zur Erwerbstätigkeit in der Schweiz besteht.

Es besteht die Möglichkeit, dass Swiss Ice Hockey vom Arbeitgeber eine Kopie der arbeitsmarktlichen Verfügung des Bundesamt für Migration BFM (bei Aufenthalten länger als 4 Monate) oder die Einreiseermächtigung BFM (Aufenthalte 4 Monate und kürzer) von Drittstaatsangehörigen zur Kontrolle einverlangt

Spieler/-Innen der Swiss Ice Hockey Regio League können nur im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Bewilligungsarten zugelassen werden.

Gemäss Weisungen vom Bundesamt für Migration BFM für Sportler und Trainer liegt eine Erwerbstätigkeit mit Stellenantritt vor, wenn ausländische Personen von einem Verein für die Teilnahme an einer Meisterschaft verpflichtet werden. Dementsprechend benötigen diese Personen eine Kurz- oder Aufenthaltsbewilligung, die zur Erwerbstätigkeit im Sport berechtigt.

Gemäss den geltenden rechtlichen Grundlagen sind drei Zulassungsszenarien, insbesondere für Fraueneishockeyspielerinnen, in der Schweiz möglich:

1. Berufssportlerinnen und -sportler; Berufstrainerinnen und -trainer (gemäss BFM Weisungen „Aufenthalt mit Erwerbstätigkeit“ Ziffer 4.7.11)

a. Allgemeines zum Begriff der Erwerbstätigkeit

Keine Erwerbstätigkeit liegt vor bei:

- der Teilnahme an internationalen Wettkämpfen (Tour de Suisse und Tour de Romandie, Leichtathletikmeetings, Reitturniere, Tennis- oder Golfturniere usw.);
- dem Absolvieren von Trainings (allein oder zusammen mit Schweizer Sporteliten) während ein oder zwei Monaten.

Erwerbstätigkeit ohne Stellenantritt liegt vor bei Eignungstests, Probespielen für einen Spitzenklub und Freundschaftsspielen, die nicht zu den nationalen oder internationalen Meisterschaften oder den Cupspielen (Schweizer Cup, UEFA-Cup, Champions League) zählen, sowie den damit verbundenen Vorbereitungen (Trainings usw.). In solchen Fällen gelangt Art. 14 VZAE zur Anwendung.

Erwerbstätigkeit mit Stellenantritt liegt vor wenn ausländische Personen von einem Sportklub für



die Teilnahme an einer Meisterschaft verpflichtet werden.

b. Zulassungskriterien

In erster Linie sind im Bereich Sport Kurzaufenthaltsbewilligungen nach Artikel 19 Absatz 1 VZAE zu erteilen.

c. Verein/Verband

- Bewilligungen sind nur möglich, wenn die Mannschaft in einer der beiden obersten Spielklassen spielt (z. B. im Fussball Super League und Challenge League oder im Eishockey die Nationalligen A und B, usw.). Die Zulassung von Drittstaatsangehörigen als Mitglieder oder zum Training von Mannschaften von unteren Ligen (1. - 5. Liga) ist somit nicht möglich.
- Der Verleih von Spielerinnen und Spielern an untere Ligen ist nicht möglich.
- Ausnahmegewilligungen im Sinne von Artikel 23 AuG können auch an Vereine und Klubs erteilt werden, die nicht an ordentlichen Meisterschaften teilnehmen (Turnen, Leichtathletik, Schwimmen, Golf, Tennis usw.), sofern einzelne ihrer Mitglieder bei nationalen oder internationalen Wettkämpfen überdurchschnittliche Resultate erzielen.
- Die Zulassung ausländischer Arbeitnehmender aus Drittstaaten als Mitglieder oder Trainerinnen und Trainer von Junioren- oder Senioren-Mannschaften ist nicht möglich.

d. Arbeitnehmende

- Berufssportlerin und Berufssportler: mehrjährige solide Wettkampferfahrung auf internationalem Niveau (mindestens 3-jährige Erfahrung in einer der obersten Ligen)
- Berufstrainerin und Berufstrainer: zusätzlich das Diplom mit Anerkennungsbestätigung des zuständigen Schweizer Sportverbandes und mehrjährige Erfahrung als Trainerin oder Trainer in diesen Ligen.

Zusätzliche Kriterien für die Erteilung einer Kurzaufenthaltsbewilligung nach Artikel 19 Abs. 4

Bst. a VZ

- Ein kurzer Einsatz muss gerechtfertigt erscheinen (z. B. Ersatz aufgrund verletzungsbedingten Ausfalls oder zur Beendigung der Meisterschaft).
- ein Engagement „auf Probe“ kann nicht bewilligt werden.

2. Aufenthaltsbewilligung zur Erwerbstätigkeit (Ausweis B)

In der Praxis kann von einer Freizeitbeschäftigung/Hobby als Teilnehmer an einer Meisterschaft nur ausgegangen werden, wenn die ausländische Person mindestens mit einer Aufenthaltsbewilligung für eine Erwerbstätigkeit ausserhalb des Sports zugelassen ist und diese vollzeitlich ausübt. Die berufliche Mobilität für erwerbstätige Aufenthalter (B-Ausweis mit Erwerbstätigkeit) ist in Anlehnung an Art. 38 Abs. 2 AuG möglich.

3. Aus- und Weiterbildung mit Nebenerwerb (Art. 38 VZAE)

Personen, die an einer Hochschule oder Fachhochschule eine Aus- oder Weiterbildung absolvieren, kann die Aufnahme einer Nebenerwerbstätigkeit gestützt auf Art. 38 VZAE frühestens nach sechs Monaten bewilligt werden, wenn die Ausbildung der Hauptzweck des Aufenthaltes bleibt. Es dürfen unter diesem Titel nicht ausländische Personen in die Schweiz gelangen, die hier in erster Linie einer Erwerbstätigkeit nachgehen wollen. Bewilligungspflichtig bleiben auch Stellenwechsel im Rahmen des Nebenerwerbs, da die in Art. 38 Abs. 2 AuG vorgesehene Mobilität nicht für Personen mit Aufenthaltsbewilligung zur Aus- und Weiterbildung gilt.

Die Aufnahme einer Nebenbeschäftigung kann bewilligt werden, wenn die Lehranstalt bestätigt, dass damit das Studium nicht verzögert wird. Die Anzahl der wöchentlichen Arbeitsstunden bei



Weisungen

Aus- und Weiterbildung (Art. 38 VZAE) wird daher begrenzt; sie darf 15 Stunden pro Woche während des Semesters nicht überschreiten. Sofern die Lehranstalten ihr schriftliches Einverständnis geben, kann während der Semesterferien eine vollzeitliche Erwerbstätigkeit bewilligt werden. Diese Bestimmung gilt nicht für Studierende und Stipendiatinnen und Stipendiaten, die vor Aufnahme ihres regulären Studiums einen Sprachkurs zum Erlernen einer Landessprache absolvieren.

Ferner verweisen wir auf die Weisungen zum Ausländergesetz, Ziff. 4.7.11, betr. Berufssportler/Innen und Berufstrainer, unter www.bfm.admin.ch